

„Ein Menschenleben gilt für nix“

SPiegel-Report über die Militärjustiz im Dritten Reich, II: Verurteilte waren vogelfrei

Mehr als 40 000 deutsche Soldaten verurteilten die Militärjuristen im Zweiten Weltkrieg zum Tode, weit über eine Million zu Freiheitsstrafen. Da es keine Ver-

büßung zu Kriegszeiten gab, wurden etliche in Sonderheiten wie Bewährungsbatallione gesteckt – bei Himmelfahrtkommandos ließen die meisten ihr Leben.

Je schlimmer die Auswüchse des totalen Krieges, je drohender die unabwendbare Katastrophe, desto emsiger wüteten die Kriegserichte an den Fronten und in der Etappe. Am Ende des Zweiten Weltkrieges gab es auf deutscher Seite rund 1,3 Millionen verurteilte Soldaten – 60 kriegsstarke Divisionen Vorbestrafter. Und wer verurteilt worden war, und sei es zu geringen Freiheitsstrafen, war vogelfrei und des Lebens nicht mehr sicher.

Freiheitsentziehung war, wie Autor Fritz Wüllner in einem weiteren Buch beschreiben will, Doppel-, wenn nicht Dreifachbestrafung. Der abgeurteilte Soldat kam ins Wehrmachtsgefängnis, ins Straf- oder Konzentrationslager, wo er „bei schmaler Kost und gefährlicher Arbeit“ (Befehl des Oberkommandos des Heeres, OKH) sein Dasein fristete. Die Strafe sollte „erst nach dem Krieg“ verbüßt werden.

Als sich Gefängnisse und Lager immer schneller auffüllten – Ende 1941 lag die Zahl der monatlichen Urteile schon bei 12 000 – und an den Fronten jeder Mann gebraucht wurde, holten sich die Militärs dort das Menschenmaterial. „Ehrlosen und Feiglingen“ dürfe keine Gelegenheit gegeben werden, „sich dem Frontdienst zu entziehen“, deklarierte das Oberkommando der Wehrmacht (OKW). Somit hatten die Gerichte eine neuerliche Aufgabe, „quasi die Funktion von Nachschubfabriken“ (Wüllner).

Hitlers Anordnung über die „Aussetzung der Strafe zum Zwecke der Bewährung“ datiert vom 21. Dezember 1940; Mitte Juni 1941, wenige Tage vor dem Einmarsch in Rußland, wurden die ersten Männer zum Infanterie-Ersatz- und Ausbildungs-Bataillon 500 eingezogen, Ende des Jahres stand die Truppe.

Offizieller Name, laut OKH: Bewährungsbataillone. Schon bald prägten die Landser den richtigeren Begriff: Strafbataillone*.

Wer in diesen Einheiten landete, hatte an der Front die gefährlichsten Aufgaben zu erledigen. Riskante Vorkommandos, sinnlose Stoßtrupps, Minen legen unter Feindbeschuß. „Gestrauchelten Soldaten“ sei „in weitestem Umfang Gelegenheit zu geben, durch beispielhaften Einsatz und besondere Tapferkeit vor dem Feinde ihre Tat zu sühnen und sich einen ehrenvollen Platz in der

Volksgemeinschaft zurückzuerobern“ (Generaloberst Erich Fromm, bis Juli 1944 Befehlshaber des Ersatzheeres). Den wenigsten jedoch konnte dies gelingen; ihre Überlebenschance war nahe Null.

Im April 1942 ersann die Führung ein zweites Instrument zum Disziplinieren und Kleinkriegen – die Feldstrafgefangenenabteilung (FGA). Keine kämpfende Truppe, sondern eine für die Drecksarbeit im Operationsgebiet: Gräben ausheben, spanische Reiter vorbringen, sie

hatte auch Verwundete und Tote zu bergen.

„In einigen Fällen wurden die Leute methodisch ausgehungert“, berichtete ein früherer Angehöriger der Feldstrafgefangenenabteilung, „und wenn einer bei der Arbeit zusammenbrach, wurde er durch ein kurzes Verfahren wegen Dienstverweigerung zum Tode verurteilt und auf der Stelle erschossen oder erhängt.“

„Manchmal“, erzählt der frühere FGAler Karl Baumgardt aus Berlin, „habe ich von den Russen oder unseren Landsern, die da oft tagelang aufgedunsen gelegen haben, verhungert das Brot aus der Tasche geholt. Das hat richtig nach Leichen geschmeckt. Wir haben das gefuttert, aber am nächsten Tag die Scheißerei gehabt.“

Die Bewacher „standen meist unter Strom“ (Baumgardt) und ließen die Wut an ihren Leuten aus – bis zum Exzeß. Thomas Kryzaniak, damals 30 und wegen unerlaubter Entfernung in die Feldstrafgefangenenabteilung 10 überstellt, sah diese Szene:

Wir lagen in einem Obstgarten in Zelten. Der Stabsfeldwebel sagte, eß von dem Obst und stirb! Eines Morgens beim Kaffeefassen sah ein Kamerad einen Apfel auf dem Boden liegen. Er bückte sich und hob ihn auf. Als er aber sah, daß der Apfel halbfaul war, ließ er ihn wieder fallen. Dies sah der Stabsfeldwebel. Er nahm seine Pistole, lud sie durch und sagte zu dem Kamerad, wissen Sie jetzt auch, daß ich Sie erschießen kann? Der Kamerad wollte da gerade jawohl sagen, da fiel schon der Schuß...

Die schlimmste Strafe aber war, was Reichsführer SS Heinrich Himmler, seit Juli 1944 Befehlshaber des Ersatzheeres (BdE), „Feindbewährung in besonderem Einsatz“ nannte. Verurteilte Soldaten wurden zur SS-Sturmbrigade „Dirlewanger“ abkommandiert, die, einer „der berüchtigtsten Verbände des letzten Krieges“ (Historiker Hellmuth Auerbach), im Osten Partisanen sowie Aufständische niedermetzelte, Ortschaften plünderte und deren Bewohner zu Hunderten grausam tötete.



Reichsführer SS Himmler, Hitler 1944
„Feindbewährung im besonderen Einsatz“

* Bekanntgeworden in der Öffentlichkeit ist das Strafbataillon 999. In dieser Ende 1942 aufgestellten Einheit wurden fast ausschließlich Regimegegner eingesetzt, ganz spät auch vereinzelt wegen militärischer Delikte verurteilte Soldaten.

Bekanntmachung

In Kahlberg wurden standgerichtlich erschossen
am 21. Febr. 1945

der Gren. G. und der Obergefr. der Lw. G.
und am 26. Febr. 1945

der Gefr. B. und der Pionier H.

Die Hingerichteten sind als Fahnenflüchtling
und Drückeberger über das Hoff gekommen

Sie scheuten den Helden Tod vor dem Feinde
und starben den Tod in Schimpf und Schande

Das Standgericht

Standgerichts-Bekanntmachung 1945 „Ehrlose Feiglinge“

Den Kader dieser barbarischen Truppe (Grundsatz: „Lieber zwei Polen zu viel als einen zu wenig“) bildeten Wilderer, die „von Hitler“, so Auerbach, „ihres Wagemutes“ und weil sie so gut schießen konnten, „hoch geachtet“ wurden; Kommandochef war der zum Dr. rer. pol. promovierte SS-Offizier Oskar Dirlwanger, ein Schlächter der schlimmsten Sorte.

Gerade Wehrmachtsangehörige und ihm überstellte KZ-Häftlinge, die „nun auf der Seite ihrer bisherigen Unterdrücker kämpfen sollten“ (Auerbach), drangsalierte der Ritterkreuzträger auf brutale Weise. „Wenn einer schief guckt, ob wir den Krieg gewinnen“, lautete Himmlers Instruktion, „dann fällt er tot vom Tisch, weil ihn der andere über den Haufen schießt. Anders läßt sich mit einem solchen Volk ja nicht umgehen.“ Daran hielt sich Dirlwanger, der so manchen Soldaten seiner Einheit eigenhändig liquidierte.

Richtern war bekannt, daß Soldaten, oft wegen läppischer Taten zu geringen Strafen verurteilt, solchen Mordhaufen überstellt wurden. Und so überrascht auch ihre Haltung zur speziellen Gerichtsbarkeit im Rußlandfeldzug (Unternehmen „Barbarossa“) keineswegs.

Kein Protest kam auf, als Hitler seine Idee „vom Kampf zweier Weltanschauungen“ entwickelte und den Militärjuristen klarmachte, bei strafbaren „Handlungen . . . gegen feindliche Zivilpersonen“ bestehe „kein Verfolgungszwang“



Ehemaliger Feldstrafgefangener Baumgardt 1987: Brot von Toten



SS-Oberführer Dirlwanger 1944
„Dann fällt er tot vom Tisch“

(Erlaß). Kein Widerwort auf die Begründung:

Bei der Beurteilung solcher Taten ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, daß der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluß zurückzuführen war und daß kein Deutscher dies vergessen hat.

Keine Bedenken auch, als General Eugen Müller die Heeresrichter auf einer Tagung mit den Worten einstimmte, „Rechtsempfinden“ habe „unter Umständen hinter Kriegsnotwendigkeit zu treten . . . In Zweifelsfällen über Todesstrafe wird häufig Verdacht genügen müssen“. Wer im Osten Russen oder Juden ermordete und sich dabei auf den

von OKW-Chef Wilhelm Keitel unterzeichneten Führerbefehl berief, ging meistens straffrei aus. Die Militärrichter vollzogen auch noch den Schritt von der politischen zur rassenpolitischen Justiz.

Ein Bataillonskommandeur tötete, ohne selbst bedroht gewesen zu sein, mehrere russische Gefangene. Motiv: Partisanen hätten seinen Bruder umgebracht; Urteil: ganze zwei Jahre Gefängnis, Rangverlust.

Hitler hob das Urteil auf und gab den Richtern damit neue Maßstäbe an die Hand. „Vitalen Naturen“ könne es „nicht zum Vorwurf“ gemacht werden, „wenn sie, überzeugt von dem einmaligen Schicksalskampf des deutschen Volkes, dem bolschewistischen Weltbild gegenüber alle Gebote der Menschlichkeit ablehnen“.

Weil er fürchtete, die Juden des Dorfes könnten sich mit Widerständlern verbünden, ordnete ein Kriegsverwaltungsinspektor in dem russischen Ort Balabanowka, 300 Kilometer nördlich von Woroschilowsk, ein Blutbad an. 75 Kinder, Frauen und Männer ließ der Wehrmachtsbeamte in eine Schlucht karren, ein Massengrab wurde ausgehoben, zwei Helfer liquidierte die ums Leben beteiligten Opfer mit Feuerstößen aus Maschinenpistolen, „in Gruppen von je 20 Mann“.

Der Angeklagte, erkannte das Gericht, habe nicht „aus Mordlust gehandelt“, er wollte „vielmehr . . . die Juden . . . beseitigen, um eine zukünftige Gefahr, nämlich die Verbindung der Juden mit den in der Nähe befindlichen Partisanen, zu verhindern“. Auch sei „er nicht besonders grausam vorgegangen“, denn

es kann sich bei einer derartigen Massenerschießung nicht vermeiden lassen, daß Frauen und Kinder weinen und um Gnade flehen. Die meisten Personen, insbesondere die Männer, sind ohne Widerstreben

Bei Iberia sind Geschäftsleute unter sich.



Mit Iberia haben Sie einfach mehr, bessere und schnellere Verbindungen nach und in Spanien: Wählen Sie zwischen 31 Flügen pro Woche nach Madrid und 22 nach Barcelona – von Frankfurt aus mittags und abends*.

Nicht ganz so oft, aber z. T. auch täglich fliegen wir von Düsseldorf, Hamburg und München. So rücken Spaniens Städte näher heran an Deutschland und an Ihre Geschäfte – und zwar ganz bequem in unserer besonderen Klasse für den Geschäftsreisenden: Die **Preference Class** von Iberia bietet Ihnen eine völlig separate Kabine, einen eigenen

Check-in, VIP-Service auf fast allen Flughäfen, größeren Sitzabstand, zusätzlichen Service an Bord, 30 kg Freigepäck sowie 50% Ermäßigung für Ihren Ehepartner – alles zum normalen Economy-Tarif ohne irgendeinen Aufschlag!

Fragen Sie Ihr IATA-Reisebüro. Oder sprechen Sie direkt mit uns – zum Ortstarif 01 30/63 63, aus Frankfurt 71 72 02.

Es lohnt sich, denn wir kennen alle Wege nach und in Spanien, auch die weniger bekannten.



Aus unserem Winterflugplan:

Gültig ab 25.10.1987.

Frankfurt – Barcelona	tägl.	ab 13.25 Uhr	an 15.30 Uhr
	*tägl.	ab 20.00 Uhr	an 22.05 Uhr
Frankfurt – Madrid	tägl.	ab 12.55 Uhr	an 15.25 Uhr
	tägl.	ab 20.25 Uhr	an 22.55 Uhr
Düsseldorf – Madrid	tägl.	ab 16.00 Uhr	an 18.20 Uhr
München – Barcelona – Madrid	tägl.	ab 13.10 Uhr	an 17.35 Uhr
Hamburg – Barcelona – Madrid	Mo, Mi, Fr	ab 13.15 Uhr	an 17.35 Uhr

Änderungen vorbehalten.

*Frankfurt – Barcelona außer Sa, So.

Erschießung russischer Partisanen 1943:

in das Grab gestiegen und haben sich hineingelegt, worauf sie durch gezielte Schüsse, allerdings auch durch ungezieltes Feuer . . . getötet worden sind. Es wird sich auch hierbei nicht vermeiden lassen, daß viele nicht tödlich getroffen werden, sondern noch „Gnadenschüsse“ erhalten müssen.

Urteil: ein Jahr Gefängnis. Zynisch hieß es in der Begründung, „strafschärfend“ habe die „große Zahl der Getöteten“ gewirkt. In derselben Hauptverhandlung war der Inspektor angeklagt, „seinen Hund fortgesetzt roh mißhandelt zu haben“.

indem er ihm wiederholt erhebliche Schmerzen verursachte und ihn unnötig, ohne einen vernünftigen Zweck quälte . . . Die Mißhandlungen des Tieres sind darin zu erkennen, daß der Angeklagte es mit Fußtritten traktierte und es mit einem Stocke „halbtot“ schlug.

Urteil: drei Monate Gefängnis, wegen Verstoßes „nach § 1 und 9 des Tierschutzgesetzes“.

Karl Sack, der Chef der Heeresjustiz, hielt „es nach Abwägung aller Umstände für ratsam“ (so der Jurist und Ex-Kriegsminister Erich Schwinge), den Spruch bestehen zu lassen, der Gerichtsherr bestätigte ihn schließlich. Mit Beginn des Rußlandfeldzuges war die Zahl der Todesurteile steil angestiegen und kletterte dann „in geradezu geometrischer Progression“ (Historiker Norbert Haase) weiter. 1942 lag sie bereits fünfmal so hoch wie im Jahr zuvor, Ende 1944 achtzehnmal. „Die Wunden, die den gegnerischen Soldaten nicht mehr zuzufügen waren“, schreibt der Berliner Publizist Jörg Friedrich, „schlug man den eigenen.“

Mit „Massentötungen von Soldaten“ (Friedrich) glaubten die Richter, Zucht und Ordnung aufrechterhalten zu können.

* Jörg Friedrich: „Freispruch für die Nazi-Justiz“, rororo aktuell, 1983.



„Anders läßt sich mit einem solchen Volk ja nicht umgehen“

nen – ein Trugschluß. Auch ein verstärkter Einsatz der schärfsten Instrumente, der Standgerichte und der Fliegenden Standgerichte, half der Führung nicht mehr.

Die Standgerichts-Judikatur – seit Anfang März 1945 gab es auch ein Fliegendes Standgericht, das Hitler *unmittelbar* unterstand und von ihm Aufträge erhielt – war „wohl nicht grundsätzlich radikaler“ (Wüllner) als die der normalen Kriegsgerichte, aber sie operierte schneller. Wenn der „Täter auf frischer Tat gefaßt“ wurde und der „Sachverhalt einwandfrei klar“ war, Prozeß und Urteilsvollstreckung „aus zwingenden militärischen Gründen keinen Aufschub“ duldeten, trat das Peloton sofort an.

Während Apologet Schwinge glauben machen will, daß „die Standgerichte in der Regel ohne einen Wehrmachtsrichter als Vorsitzenden“ prozessiert hätten und somit die Militärjustiz außer Verantwortung stand, ist, nach Wüllners Recherchen, das Gegenteil der Fall gewesen. Obgleich laut Kriegsstrafverfahrensordnung „jeder Hauptmann die Verhandlung leiten“ konnte, waren an der Urteilsfindung oder Urteilsbestätigung doch „in den meisten Fällen Juristen beteiligt“.

Beleg dafür, neben anderen, ist eine als „Geheime Kommandosache“ deklarierte Weisung des Oberbefehlshabers der 19. Armee. Unter Ziffer 1 bemerkte der General der Panzertruppe Erich Brandenberger: „Lage erfordert sofortige Vermehrung der Fliegenden Standgerichte . . . Rücksichtsloses Vorgehen gegen alle aus der Front austretenden Soldaten. 8 Offz. . . und 4 Kriegsrichter . . . stehen hierfür . . . zur Verfügung.“

Wie viele Soldaten oder Zivilisten in den letzten vier Monaten des Krieges nach kürzestem Prozeß exekutiert wur-

den, ist nicht rekonstruierbar, zu chaotisch war das Wüten der Standgerichte. Günther Weisenborn, Autor des Buches „Der lautlose Aufstand“, schätzt die Zahl „auf 7000 bis 8000“.

In der Spandauer Murellenschlucht ging es Schlag auf Schlag, Tag für Tag mußte der Standortälteste einen Zug Todesschützen stellen – bis er „wegen Überlastung“ bei der Wehrmachtskommandantur protestierte. Praktikabler Lösungsvorschlag, laut Abteilung II a: „Es wird versucht werden, nach Möglichkeit nicht jeden Tag eine Exekution stattfinden zu lassen, sondern die Erschießungen zusammenzufassen.“

Daß etliche dieser Verfahren nur Scheinprozesse waren, muß den Verteidigern der NS-Militärjustiz stets klar gewesen sein. Wie anders denn kann der Befehl eines Majors gedeutet werden, der an einem Samstag Wehrmachtskollegen mitteilt: „Das Fliegende Standgericht . . . verurteilt heute wahrscheinlich sechs Soldaten zum Tode durch Erschießen“, und gleichzeitig die Vollstreckung für „Sonntag, den 18.2.1945, 10 Uhr“ anordnet.

Ganz zum Schluß, „die allerletzte Methode des Systems“ (Wüllner), mußten auch Familien für Söhne und Väter büßen. Schon Ende 1944 hatte OKW-Keitel die Sippenhaftung im Fall rechtskräftig verurteilter Überläufer, „die Verrat gegen Deutschland betreiben“, angeordnet. Im März 1945 verschärfte Hitler die Sanktion gegen Angehörige jener Soldaten, die „unverwundet“ in Gefangenschaft geraten waren oder nicht „nachweisbar bis zum äußersten gekämpft“ hatten.

Federführend für diese Art staatlicher Rache war Himmlers Reichssicherheitshauptamt in Berlin; gängigste Strafe die „Einziehung des Vermögens“.

Dem Autor Schwinge „ist nicht bekanntgeworden, daß ein Feldkriegsgericht Sippenhaftungsmaßnahmen in die Wege geleitet hätte“. Und wenn es so gewesen sein sollte, camoufliert er diese Barbarei mit einem schlanken Verweis auf Lord Kitchener, der als britischer Oberbefehlshaber im Burenkrieg die Familien untergetauchter Freiheitskämpfer quälen ließ und Kritik daran leichthändig abtat: „War is war.“

Krieg ist Krieg – im Bundesarchiv, Zweigstelle Kornelimünster (der sogenannten Zentralnachweisstelle), liegen mehr als 60 Todesurteile von nur drei Gerichten vor (dem des Festungskommandanten Lorient, der Kommandantur Seeverteidigung Loire und des Kampfkommandanten St. Nazaire), bei denen Sippenhaftung angeordnet war. Recherchier Wüllner fand auch ein entsprechendes Aktenstück des Gerichts der Division 177 – hier, in Wien, urteilte Schwinge selbst.

Am 18. März 1945, die westlichen Alliierten standen an Ruhr und Rhein, die Sowjets an der Oder, feuerte Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner die Juristen noch einmal feste an, eine sinnlose Hetze. Gleichzeitig sanktionierte er im vorhinein Justizmorde.

„Je mehr Dauer und Härte des Krieges im einzelnen Menschen den inneren Schweinehund durchbrechen lassen, um so einsatzfreudiger gehören Gerichtsherr und Richter in die vorderste Front gegen das schleichende Gift der Auflockerung“, schrieb er in einen Geheimbefehl. „Ein lahmer Richter . . . ist fehl am Platze. Wer . . . beherzt zupackt, darf für einen gelegentlichen Fehlgrieff nicht zur Rechenschaft gezogen werden.“

Sieben Wochen später, am 8. Mai, kapitulierte die deutsche Wehrmacht bedingungslos, der Krieg war vorbei – nicht

für alle Soldaten und nicht für alle Juristen:

- ▷ Am 9. Mai wurden die Marinesoldaten Fritz Wehrmann, Martin Schilling und Alfred Gail durch ein Kriegsgericht wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt und tags drauf an Bord des Begleitschiffes „Buéa“, das in der Geltinger Bucht lag, erschossen. Dann beschwerten Kameraden die Leichen mit Grundgewichten und warfen sie ins Meer.
- ▷ Am 11. Mai 1945 exekutierte ein Kommando in Flensburg-Mürwik den Maschinengefreiten Süß, nachdem er wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt worden war. Süß hatte Befehle seiner Vorgesetzten „gehässig“ (Richter) kommentiert.
- ▷ Am 1. Juni 1945 stand ein Marinesoldat wegen Fahnenflucht vor dem Gericht des Kommandanten der Seeverteidigung Oslofjord – das Urteil: 13 Monate Gefängnis. Daß er nicht härter bestraft wurde, lag lediglich am politisch-juristischen „Schwebezustand besonderer Art“, für den die strengen Maßstäbe der Fahnenflucht nicht mehr gelten könnten, wie es der Richter formulierte.

Damit meinte er die zeitliche Lücke zwischen Hitlers Selbstmord und Kapitulation, Tatzeitpunkt war der 2. Mai.

Sein Kollege Rechtsberater im Marineoberkommando Norwegen hielt den Spruch für unangemessen gering. In einem Gutachten, datiert vom 21. Juni 1945, meint er bemerken zu müssen:

* Am 8. Mai in der Geltinger Bucht bei der Niederholung der Reichskriegsflagge. Auf dem Schnellboot „Buéa“ hat der Matrose Alfred Gail Dienst getan, der am 9. Mai 1945, einen Tag nach der bedingungslosen Kapitulation, zusammen mit zwei Kameraden zum Tode verurteilt und am 10. Mai 1945 hingerichtet worden ist.

Die Strafe ist aber bei der niedrigen Gesinnung, die der Verurteilte nach dem Tode des Führers gezeigt hat, so milde, daß eine Strafaussetzung und ein späterer gnadenweiser Erlass der Reststrafe nicht in Betracht kommen.

Der Oberbefehlshaber, „mit etwas mehr Sinn für Realitäten begabt als sein Rechtsberater“, so die Autoren Wüllner und Messerschmidt, strich die Worte „nach dem Tode des Führers“. Eigentlich aber, kritisierte er, hätte der Marinesoldat Zuchthaus verdient gehabt. Der Marineoffizier verzichtete auf die ihm mögliche Aufhebung des Urteils nur deshalb, weil seiner Meinung nach „in der gegenwärtigen Lage“ – Ende Juni – eine schnelle Vollstreckung notwendig sei.

Daß Gerichte noch Monate nach Kriegsende tagen und verurteilen konn-



ten, lag an einer besonderen Aufgabe der Marine. Sie mußte im Auftrag der Alliierten mit Spezialschiffen die Gewässer von Minen räumen, die Befehlsgewalt hatten in dieser Zeit weiterhin deutsche Offiziere.

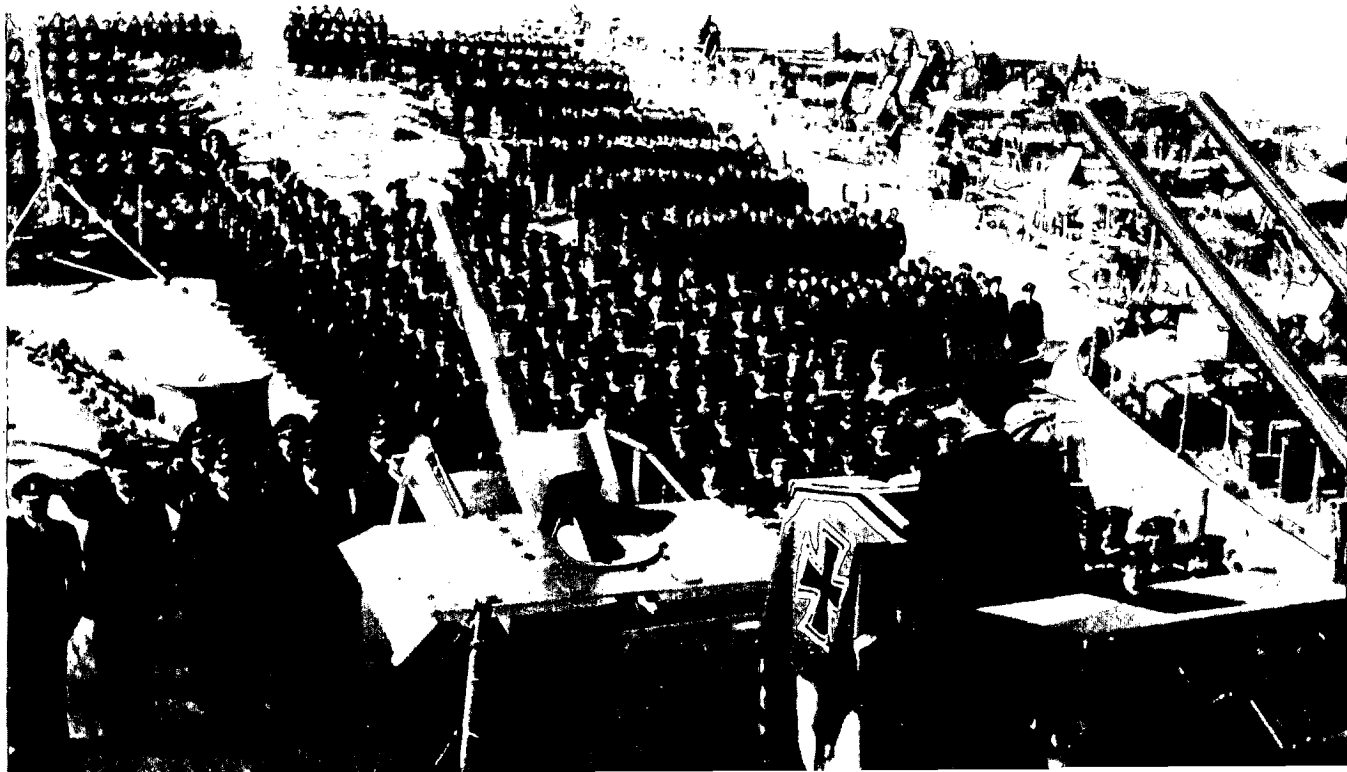
Allein im Bereich des Minenräumkommandos Schleswig-Holstein waren zwischen dem 10. Mai und dem 5. August 1945 über 750 Strafverfahren anhängig, 424 wegen unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht.

Eine eigens eingerichtete Marinegerichtliche-Auffangstelle in Flensburg bearbeitete auch jene Fälle weiter, die vor der Kapitulation beziehungsweise der Teilkapitulation am 4. Mai nicht mehr erledigt werden konnten. So mußten viele Soldaten vorbestraft „in die Heimat und in die bald etablierte neue demokratische Ordnung“ zurückkehren (Wüllner und Messerschmidt), ein schwerer Makel.

Auch der Oberbootsmannsmaat Rudolf A., 30 Jahre alt und seit 1934 bei der Kriegsmarine. „Der Führer ist ein schwuler Hund“, hatte er am 19. April geschrien, ziemlich besoffen, „er muß erschossen werden. Wir kämpfen nur noch für die Kommune.“ Einen Tag später, immer noch oder schon wieder blau, machte er einen Posten am Fallreep an: „Wirf das Gewehr in den Bach, es hat ja doch keinen Zweck mehr.“

So dachte auch Adolf Hitler, als er am 30. April Selbstmord beging – so dachten mitnichten die Richter, die Rudolf A. zweimal zum Tode verurteilten, wegen Wehrkraftzersetzung, Vorbereitung zum Hochverrat und Volltrunkenheit. „Wer in dieser Zeit der äußersten Anspannung . . . den Führer in solcher Weise beleidigt und objektiv zersetzend wirkt“ (Ur-

Kapitulierende deutsche Schnellbootbesatzungen 1945*, Matrose Gail 1944: „Schwebezustand besonderer Art“





Matrose Gröger, Ex-Kriegsrichter Filbinger: „Was damals Rechtsens war, kann heute nicht Unrecht sein“

teilsbegründung), der dürfe nur im Sarg landen. Rudolf A. hatte Glück, aus irgendeinem Grund versandete der Akt, obschon der Gerichtsherr bereits am 1. Mai den Spruch bestätigte. Der Vorgang landete bei der Auffangstelle; im Frühjahr 1946 wurde das Urteil auf Vorschlag des Admiralstabsrichters Joachim Rudolphi abgeändert, nämlich so:

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gg. § 330a (das war das Trunkenheitsdelikt, *d. Red.*), unter Freisprechung im übrigen, zum Tode verurteilt.

Gleichzeitig hatte Rudolphi nichts dagegen, das Todesurteil „in eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren“ umzuwandeln. Dabei blieb es, im Jahre eins nach Hitler. Rudolphi und seinen 3000 Kollegen ist nach dem Krieg kein Haar gekrümmt worden, im Gegenteil: Hunderte reüssierten als Juristen, geachtet, gehrt und gelobt von höchster Stelle.

Gerhard Gaul zum Beispiel, 1967 CDU-Justizminister in Schleswig-Holstein, 1969 Wirtschaftsminister, von 1974 bis 1979 Lübecker Stadtpräsident, Träger des Bundesverdienstkreuzes – als Marineoberkriegsgerichtsrat für mindestens zwei Todesurteile verantwortlich; Begründung in einem Fall: „Asoziale Elemente müssen ... rücksichtslos ausgemerzt werden.“

Oder Hans Karl Filbinger. Er wirkte als Ankläger und Richter in Norwegen, die Zeugin Marie Lindgren soll er während der Hauptverhandlung, wie sie sich später erinnerte, beschimpft haben: „Schwein, Nutte, Spionin!“ Die junge Norwegerin war die Freundin des deutschen Soldaten Walter Gröger, der sein Boot 1944 verlassen hatte – und hingerichtet worden war. „Was damals Rechtsens war“, erklärte er 1978 drei SPIEGEL-Redakteuren gegenüber, „das kann heute nicht Unrecht sein“ – ein Zitat, das er heute in Abrede stellt.

Oder Matthias Hoogen, Oberstabsrichter in der Kurlandarmee, ab 1964 Wehrbeauftragter des Deutschen Bun-

destages. Der Blut-und-Boden-Theoretiker Otto Wöhrmann war Senatspräsident am Oberlandesgericht in Celle, Ernst Kanter – von 1943 bis zum Ende oberster Kriegsrichter im besetzten Dänemark – Chef des Staatsschutzsenats beim Bundesgerichtshof (BGH).

Die Nachkriegsrichter ließen keinen der Ihren verkommen – selbst wenn der Staatsanwalt einmal eine Anklage vor dem Schwurgericht geschafft hatte.

Die Standgerichtsbarkeit etwa, urteilte das Landgericht Aschaffenburg, habe „zwar unmittelbar der Aufrechterhaltung des NS-Regimes“ gedient, „ihr hauptsächlichliches Schutzobjekt“ sei „jedoch die Souveränität des Staates als solche“ gewesen. Auch das Landgericht Weiden wollte die „Rechtsgültigkeit der

Verordnung ... nur dann leugnen, wenn man schlechthin dem Hitler-Staat jede Fähigkeit“ abspreche, „Recht zu setzen“.

Das Düsseldorfer Landgericht akzeptierte selbst einen angetrunkenen Vorsitzenden als „Spruchrichter im Sinne des Gesetzes“, der grundsätzlich nur „dem Gesetz und seinem Gewissen gegenüber verantwortlich“ gewesen sei. Der Bundesgerichtshof, in den fünfziger Jahren mehrfach angerufen, erklärte Todesurteile aus der Hitler-Zeit für Rechtsens, wenn mit ihrer Hilfe „die Widerstandskraft des deutschen Volkes im Kriege“ geschützt wurde. In Karlsruhe, beim BGH, zementierten Deutschlands höchste Richter auch das allseits beruhigende Dogma, nur die vorsätzliche Rechtsbeu-



Standgerichtlich erhängter Offizier 1945: „Ein lahmer Richter ist fehl am Platze“

DIAMANTEN VERFUHREN ZU HAPPINESS



Happiness by Meister Design.
Die Diamantschmuck-Collection im Sinne der neuen
Natürlichkeit.
Nur bei führenden Juwelieren erhältlich, unter
anderem bei:

Deutschland:

Baden-Baden, Steiert, Lange Straße 30
Berlin 20, Brose, Breite Straße 23
Bonn, Hild, Am Dreieck 6
Braunschweig, Jauns, Vor der Burg 15
Bremen, Grüttert, Sögestraße 70
Dortmund, Bolland, Westenhellweg 100
Essen, Juwelier Deiter, Kettwiger Straße 22
Frankfurt, Hessenberg, Goetheplatz 11
Hamburg, Becker + Co., Gerh.-Hauptmann-Platz 12
HH-Bergedorf, Becker + Co., Sachsenort 6
Heilbronn, Luithle, Deutschhofstraße 2
Ingolstadt, Elfinger, Ludwigstraße 43
Köln, Kaufhold, Quatermarkt 5
Mülheim, Juwelier Deiter, Schloßstraße
Münster, Freisfeld, Salzstraße 36
Stuttgart, Juwelier Kurtz, Eberhardstraße und
Königsstraße
Wiesbaden, Wulf, Langgasse 34

Gerne senden wir Ihnen unseren Katalog und nennen
Ihnen weitere Adressen von Juwelieren in Ihrer Nähe.
Bitte Coupon ausschneiden und an Meister Design,
Abt. M 2, schicken:

D + A: Meister Design, Postfach,
D-7760 Radolfzell

CH: Meister Design, Postfach,
8027 Zürich.

Senden Sie mir bitte Ihren Happiness-Katalog

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

HAPPINESS[®] BY MEISTER DESIGN

gung führe zum Justizmord – Folge: Kein Richter oder Gerichtsherr wurde jemals verurteilt.

Höchstens moralisch. Als vor dem Landgericht Hamburg das Kriegsverfahren gegen Gail, Wehrmann und Schilling verhandelt wurde, stellte auf dem Flur die Mutter Alfred Gails, Anna Leitl, den angeklagten Ex-Kommodore Petersen. Er hatte als Gerichtsherr fungiert, und er hätte in dieser Position die jungen Matrosen begnadigen können.

Mutter: „Wissen Sie, was Sie getan haben? Sie haben mir meinen Sohn gemordet.“ Petersen: „Ja, Frau Leitl, ich weiß es, daß ich Ihnen als Mutter das Liebste genommen habe. Ich weiß auch, daß Sie ewig einen Haß auf mich haben werden. Daß Sie mich am liebsten umbringen möchten.“ Mutter: „Den Gedanken habe ich gehabt, aber eine Selbstjustiz gibt es ja nicht.“

Anna Leitl hat, wie Zehntausende anderer Mütter oder Ehefrauen, nach dem Krieg keinen Pfennig Unterhalt oder Rente bekommen, weil Hinrichtungen nach Hitlers Militärstrafrecht „kein offensichtliches Unrecht“ gewesen seien – so das Bundessozialgericht, in dessen Senaten mindestens drei Ex-Kriegsrichter saßen.

In den Genuß einer Zahlung kam nur, wer erwiesenermaßen aus politischen

oder weltanschaulichen Gründen sein Leben lassen mußte oder inhaftiert war – wobei das Bundesentschädigungsgesetz noch fein abstufte. Es unterstellte auch dann noch ein „ordnungsgemäß durchgeführtes Kriegsverfahren“, wenn „der Vorgesetzte dem Soldaten aus politischen Gründen feindselig gesinnt war und aus dieser Gesinnung dieses Verfahren eingeleitet hat“.

Heute noch kommt es vor, daß Opfer der Militärjustiz oder deren Angehörige wegen Entschädigung vor die Sozialgerichte ziehen, fast immer ein sinnloses Unterfangen. Als der Wiener Anton Reschny, mit 17 Jahren von Erich Schwinge wegen „Plünderung“ – tatsächlich hatte er bei Aufräumarbeiten nur ein paar Kleinigkeiten mitgehen lassen – zum Tode verurteilt und von Himmler begnadigt, den Professor 1984 wegen versuchten Mordes bei der Staatsanwaltschaft Marburg anzeigte, konnte er die Ankläger nicht überzeugen; das Verfahren wurde eingestellt.

Auch das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt blieb, in Reschnys Klageerzwingungsverfahren, bei dieser Entscheidung, obschon es das Urteil als „sehr hart“ bezeichnete. Der OLG-Senat hielt dem Beschuldigten zugute, sich beim Todesspruch auf einen Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch, 6. Auflage 1944, gestützt zu haben.

Kommentator: Erich Schwinge.

Schwarze Roben, weiße Halsbinden

Schubladengesetze für eine Militärjustiz der Bundeswehr

Siebzehn Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg mit seiner schauerlichen Militärjustiz entwarf eine Kommission aus Ministerialbeamten, Rechtslehrern und Richtern neue Gesetze gegen zukünftige Verfehlungen von Soldaten im Kriegsfall. Bis heute hat die Bundesregierung dieses Vorschriftenpaket dem Deutschen Bundestag nicht vorgelegt.

Die Planung ist perfekt. Rein rechtlich gesehen, ist die Bundeswehr gerüstet.

Es gibt komplett ausformulierte Referentenentwürfe für ein Wehrjustizgesetz (WJG), eine Wehrstrafgerichtsordnung (WStGO) plus Einführungsgesetz, ein Gesetz zum Schutz der Landesverteidigung, ein Völkerrechtsstrafgesetz (VRSG) und eine Rechtsverordnung über die Errichtung und die Zuständigkeitsbereiche der Wehrstrafgerichte.

Auf dem Papier existieren 31 dieser Wehrgerichte, die – im sogenannten Verteidigungsfall („V-Fall“) – mit einem Volljuristen als Vorsitzendem und zwei soldatischen Schöffen besetzt werden, hinzu kommen acht Oberwehrgerichte.

* J. Kammler: „Ich habe die Metzerei satt und laufe über...“ Hesse GmbH, Kassel 1985.

Obgleich sie noch Phantome sind, haben die Gerichte bereits Kenn-Nummern, die im Schriftverkehr und bei der Aktenführung hilfreich sein sollen. „42“ beispielsweise ist das Zahlenkürzel für das Wehrgericht der 6. Panzergrenadierdivision in Neumünster. Auch ein Geschäftsverteilungsplan liegt vor, etwa für die beiden Kammern des Wehrgerichts bei der 1. Panzergrenadierdivision in Hannover.

Details sind, deutsche Gründlichkeit, bestens geregelt. Schon lange besteht die amtliche Anordnung, „alle Wehrstrafrichter und alle Wehranwälte“ seien „zum Führen von Ferngesprächen und zur Aufgabe von Sprüchen mit Vorrangstufe“ berechtigt.

Paragraph 2 des „Entwurfs einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Amtstracht bei den Wehrstrafgerichten“ bestimmt, daß „in der Hauptverhandlung“ eine schwarze Robe und eine weiße Halsbinde getragen werden müßten. „Wenn besondere Umstände es erfordern“, heißt es sinnfällig weiter, könne „jedoch auf das Tragen der Amtstracht oder der Halsbinde verzichtet werden“ – viel Phantasie braucht es nicht, sich ein solches Szenario vorzustellen. Feldschreibtische sind